

Gesellschaftsvertrag der VSG

alt:	neu:
<p>§ 6 Aufsichtsrat</p> <p>(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Seine Zusammensetzung sowie seine Pflichten und Rechte bestimmen sich nach den Regelungen des § 52 Abs. 1 GmbHG, den hiernach anzuwendenden Vorschriften des Aktiengesetzes und nach den Vorschriften dieses Gesellschaftsvertrages.</p>	<p>§ 6 Aufsichtsrat</p> <p>(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Für diesen gelten die Bestimmungen der §§ 1-12 DrittelbG, die in § 1 Abs. 1 Nr. 3 DrittelbG in Bezug genommenen aktienrechtlichen Bestimmungen sowie die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages.</p>
<p>(2) Satz 3: Fünf Mitglieder, davon drei Mitglieder von Seiten der Stadtgemeinde Wuppertal und zwei Mitglieder von Seiten der Wuppertaler Stadtwerke AG werden von der Gesellschafterversammlung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat der Wuppertaler Stadtwerke AG, ein weiteres Mitglied von der Verkehrs-Gesellschaft der Stadt Velbert mbH mit Sitz in Velbert gewählt.</p>	<p>(2) Satz 3: Fünf Mitglieder, davon drei Mitglieder von Seiten der Stadtgemeinde Wuppertal und zwei Mitglieder von Seiten der WSW mobil GmbH werden von der Gesellschafterversammlung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat der WSW mobil GmbH, ein weiteres Mitglied von der Verkehrs-Gesellschaft der Stadt Velbert mbH mit Sitz in Velbert gewählt.</p>
<p>§ 7 Innere Ordnung und Beschlüsse des Aufsichtsrates</p> <p>(7) Satz 2 und 4: Gruppen aus dem Aufsichtsrat der WSW AG, die nicht im Aufsichtsrat der Gesellschaft vertreten sind, können je eine Person aus dem Aufsichtsrat der WSW AG benennen, die an den Aufsichtsratssitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen können.</p> <p>..... Die Mitglieder des Vorstandes der WSW AG und die Geschäftsführer der Verkehrs-Gesellschaft der Stadt Velbert mbH können ebenfalls ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilnehmen.</p>	<p>§ 7 Innere Ordnung und Beschlüsse des Aufsichtsrates</p> <p>(7) Satz 2 und 4: Gruppen aus dem Aufsichtsrat der WSW mobil GmbH, die nicht im Aufsichtsrat der Gesellschaft vertreten sind, können je eine Person aus dem Aufsichtsrat der WSW mobil GmbH benennen, die an den Aufsichtsratssitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen können.</p> <p>..... Die Mitglieder der Geschäftsführung der WSW mobil GmbH und die Geschäftsführer der Verkehrs-Gesellschaft der Stadt Velbert mbH können ebenfalls ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilnehmen.</p>
<p>§ 11 Wirtschaftsplan, Jahresabschluss, Geschäftsbericht</p>	<p>§ 11 Wirtschaftsplan, Jahresabschluss, Geschäftsbericht</p> <p>(3) Die Gesellschaft veröffentlicht im Anhang zum Jahresabschluss individualisiert die Bezüge von Geschäftsführung und Aufsichtsrat gemäß der Neufassung des § 108 GO NRW durch das Transparenzgesetz.</p>

<p>(3) Der Jahresabschluss ist gemäß § 108 Abs. 2 Nr. 1 litt. C 5 Gemeindeordnung NRW ortsüblich bekannt zu geben.</p>	<p>(4) Der Jahresabschluss ist gemäß § 108 Abs. 3 Nr. 1 lit. c Gemeindeordnung NRW ortsüblich bekannt zu geben.</p>
<p>(4) Der Stadt Wuppertal stehen die Befugnisse gemäß § 54 HGrG zu.</p>	<p>(5) Der Stadt Wuppertal stehen die Befugnisse gemäß § 54 HGrG zu.</p>

.....